
Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Versammlung Nr. 2017-1 - Rechnung 2016 vom 22. Juni 2017 RN 1.1.1.1

Vorsitz	Martin Blaser, Gemeindepräsident
Protokoll	Stefan Hug-Portmann, Verwaltungsleiter
Stimmzähler	Paul Flühmann Martin Kaiser
Anwesend	147 Stimmberechtigte
Dauer der Versammlung	19:30 – 22:10 Uhr
Ort	Alte Turnhalle in Biberist
Presse	Rahel Meier, az Solothurner Zeitung

Traktanden

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016	2017-1
2	Motion „Tempo 30 Bleichenbergquartier“: Flächendeckende Einführung Tempo 30 zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz); Beschluss	2017-2
3	Reglement Benutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen (413): Teilrevision; Beschluss	2017-3
4	Benutzungsordnung Alte Turnhalle (413.3.): Neu; Beschluss	2017-4
5	Bezirksschulhaus: Sanierung, Kredit CHF 3'688'000.00; Beschluss	2017-5
6	EV Energieversorgung Biberist: Geschäftsbericht 2016; Kenntnisnahme	2017-6
7	Einwohnergemeinde Biberist: Rechnung 2016; Beschluss	2017-7
8	Mitteilungen, Verschiedenes: Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017; Beschluss	2017-8

Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 GO

Der Gemeindepräsident begrüsst die Versammlungsteilnehmenden sowie die Presseberichterstatler. Er macht sodann folgende Feststellungen:

- Die Einladung ist entsprechend § 26 der Gemeindeordnung (GO) ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktandenliste ist im offiziellen Publikationsorgan (Amtlicher Anzeiger) 8. Juni 2017 und 15. Juni 2017 veröffentlicht worden. Ebenfalls konnten die Unterlagen ab Montag, 12. Juni 2017 bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
- Die als Stimmzähler gewählten Personen werden gebeten, in der vordersten Sitzreihe Platz zu nehmen. Gemäss § 29 GO bilden sie zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Leiter Zentrale Dienste das Büro der Gemeindeversammlung.
- Allfällig im Versammlungslokal anwesende, jedoch nicht stimmberechtigte Personen werden aufgefordert, sich zu erkennen zu geben, damit sie auf besondere Zuhörerplätze verwiesen werden können.

Traktandenliste

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt; sie gilt somit als genehmigt.

2017-1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016

Das Protokoll wurde vom Büro der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident, Gemeindegemeinschafter, Stimmzähler) unterzeichnet. Damit gilt es gemäss § 39 der Gemeindeordnung als genehmigt.

30.5.2017, Gemeindepräsidium

RN 0.1.1 / LN 681

2017-2 Motion „Tempo 30 Bleichenbergquartier“: Flächendeckende Einführung Tempo 30 zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz); Beschluss

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 15. März 2004 beschlossen, in Biberist etappenweise Tempo 30 einzuführen, mit nachfolgender Abfolge:

- Die Tempo-30-Zone „Schachen“ wurde am 16. Juni 2005 bewilligt und realisiert.
- Entscheid des Gemeinderates vom 26. November 2007 (Bleichenberg/Aespli, Schöngrün)
- Der Gemeinderat hat am 22. September 2008 folgende Punkte beschlossen:
 1. *Der Gemeinderat hält an seinem ursprünglich gefassten Entscheid fest, sukzessive Tempo 30 einzuführen. Die Tempo-30-Zonen sind grundsätzlich bloss noch mit Ein- und Ausfahrten zu markieren, also ohne weitere oder höchstens mit minimalsten baulichen Massnahmen (einstimmiger Beschluss).*
 2. *Die Bau- und Werkkommission wird beauftragt, unter Berücksichtigung dieses Leitgedankens, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten, mit einem Zeitplan für die nächstmöglichen Etappen. Das Konzept soll sich auch auf das Agglomerationsprogramm abstützen bzw. soll mit diesem abgeglichen werden. Grössere Erschliessungsstrassen wie beispielsweise Bleichenberg-, Aespli- und Schöngrünstrasse sind von der Tempo-30-Zonenplanung auszuschliessen.*
- Der Gemeinderat hat am 17. August 2009 den Teilbereich „Bleichenbergstrasse, Einmündung Bromeggstrasse“ bewilligt und realisiert.
- Die Tempo-30-Zone „Oberwald“ wurde am 2. August 2010 bewilligt und realisiert.
- Der Gemeinderat hat am 21. Oktober 2013 den Übersichtsplan Tempo-30-Zonen in Biberist beschlossen und die Bau- und Werkkommission beauftragt, die noch ausstehenden Gebiete entsprechend umzusetzen. Die Aesplistrasse und die Schöngrünstrasse werden aus Lärmschutzgründen neu bei der Realisierung der entsprechenden Quartiere, auch in die Tempo-30-Zonen, einbezogen.
- Die Tempo-30-Zone „Grütt“ wurde am 10. Februar 2014 bewilligt und realisiert.
- Die Tempo-30-Zonen „Schöngrün- und Engequartier“ wurden am 8. Februar 2016 bewilligt und in der Zwischenzeit weitgehend umgesetzt.

Am 26. Februar 2016 reichte Herr Eric Send die Motion „Tempo 30 Bleichenbergquartier, Bleichenbergstrasse, Unterbiberiststrasse und Poststrasse per Ende 2016“, ein.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlusssentwurf vorzulegen (§ 4 Gemeindeordnung GO). Nach § 6 Abs. 6 GO ist der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Der Gemeinderat hat mit dem Budget 2016 beschlossen, die im Übersichtsplan „Tempo-30-Zonen“ enthaltene Gebiete „Bleichenberg West“ und „Bleichenberg Giriz“ zusammenzufassen und gemeinsam in der letzten noch anstehenden Etappe zu realisieren. Die Bau- und Werkkommission ist der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, wenn mit den Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für die beiden letzten Gebiete (Bleichenberg West und Bleichenberg Giriz) die in diesen Gebieten liegenden Sammelstrassen (Bleichenbergstrasse, Unterbiberiststrasse und Poststrasse) mit einbezogen würden.

Am 23. Mai 2016 hat der Gemeinderat folgende Punkte beschlossen:

1. *Der Gemeinderat erklärt die Motion „Tempo 30 Bleichenbergquartier, Bleichenbergstrasse, Unterbiberiststrasse, Poststrasse per Ende 2016“, von Herrn Eric Send erheblich und stellt der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag.*
2. *Der Gemeinderat zieht Ziffer 2 seines Beschlusses Nr. 154 vom 22. September 2008 in Wiedererwägung und hebt ihn bezüglich der Bleichenbergstrasse, der Unterbiberiststrasse und der Poststrasse auf.*
3. *Der Gemeinderat beauftragt die Bau- und Werkkommission – unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeversammlung die Motion erheblich erklärt - zusammen mit den Planungsarbeiten für die Gebiete „Bleichenberg West“ und „Bleichenberg Giriz“ zugleich zu prüfen, wie die Bleichenbergstrasse, die ganze Unterbiberiststrasse und die Poststrasse in die Tempo-30-Zone integriert werden könnten.*

Bei Tempo 30 handelt es sich um Verkehrsmassnahmen, welche nicht von der Gemeinde alleine beschlossen werden können. Es ist ein öffentliches Verfahren notwendig und bedingt auch die Zustimmung der kantonalen Behörden. Der in der Motion gesetzte Termin bis Ende 2016 konnte deshalb nicht eingehalten werden.

Die Bau- und Werkkommission behandelte die Geschäftsprozesse an ihren Sitzungen vom 30. August 2016, vom 10. Januar 2017 und abschliessend am 25. April 2017. Als Basis wurde ein Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros W+H AG vom 14. Dezember 2016 erstellt und geprüft, welches die gesamte Situation im Bereich Bleichenberg im Zusammenhang mit dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Verkehr sowie dem Langsamverkehr analysierte. Als besonders gefährlich werden die Abschnitte entlang der Bleichenbergstrasse zwischen der Jurastrasse und der Bromeggstrasse eingestuft. Dort besteht kein Gehweg. Dieser Bereich ist zudem ein wichtiger Fussgängerzubringer zum Kindergarten. – Im Weiteren wird festgestellt, dass auf der Aesplistrasse und auf der Girizstrasse tendenziell mit erhöhtem Tempo gefahren wird. – Als problematische Punkte gelten die Knoten Bleichenbergstrasse-Aesplistrasse sowie Bleichenbergstrasse-Bromeggstrasse.

Mit entsprechenden Massnahmen soll die Sicherheit des Langsamverkehrs, im Besonderen derjenige der Schülerinnen und Schüler, erhöht werden. Zudem soll durch die Verschiebung des quartierfremden Verkehrs auf die Hauptstrasse, die Verbesserung der Wohnqualität sowie die Reduktion der Lärm- und die Luftbelastung erreicht werden. Als Merkmale zur Erreichung der vorgenannten Ziele werden als Massnahmen folgende Punkte genannt:

- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
- Prüfung der Varianten Rechtsvortritt oder Strassenpriorisierung
- Errichten von torähnlichen Situationen bei den Zonen-Ein- und -ausfahrten
- Keine Fussgängerstreifen (nur bei besonderen Vortrittsbedürfnissen)

Die Bau- und Werkkommission beschloss am 10. Januar 2017, dem Verkehrsgutachten „Bleichenberg“ des Ingenieurbüros W+H AG zuzustimmen und die Unterlagen der kantonalen Verkehrskommission zur Prüfung weiterzuleiten, unter Vorbehalt nachfolgender Punkte:

- Der Radweg, welcher von der Solothurnstrasse in die Rainackerstrasse mündet, ist zusätzlich mit dem Signal „Zone-Tempo-30“ zu beschildern.

- Der Standort der Beschilderung im Bereich der BLS-Emmenbrücke ist zu überprüfen, damit die Zone-Tempo-30 unmittelbar nach dem Wegbeginn ab Brücke beginnt.

Das Projekt wurde beim Amt für Verkehr und Tiefbau zur Prüfung eingereicht. Am 8. März 2017 behandelte die kantonale Verkehrskommission die Unterlagen. Der Gemeinderat hatte an der Sitzung vom 29. Mai 2017 die Endfassung vom 11. April 2017 und die Projektumsetzung zu beurteilen.

Die Gesamtkosten der erforderlichen Markierungen und Signalisationen belaufen sich zusammen mit den Leistungen der Planung und der Projektbegleitung auf etwa CHF 100'000.00.

Erwägungen

- Nach Auffassung der BSU ist durch die Umsetzung Tempo 30 mit zusätzlichen Verspätungen auf der Buslinie 6 zu rechnen, die an den Endpunkten nicht mehr aufgeholt werden können. Dies führe ebenfalls zu Anschlussbrüchen an den Umsteigeknoten. Im Weiteren habe das Fahrpersonal keine Möglichkeit mehr, an den Endhalten das WC aufzusuchen. Die BSU empfiehlt, die bestehende Verkehrssituation beizubehalten.
- Die bfu erachtet es für sinnvoll, die Bleichenbergstrasse als Sammelstrasse in die Tempo-30-Zone mit einzubeziehen. Sie empfiehlt die Aufhebung des Vortrittsrechts auf dem Abschnitt Bleichenbergstrasse/Poststrasse. Die Sichtbeziehungen müssten bei allen Einmündungen geprüft und allenfalls angepasst werden.
Als Alternative wäre auch die Beibehaltung der bestehenden Vortrittsregelung möglich. Hierfür seien jedoch das Erstellen von baulichen Massnahmen (viereckige Vertikalversätze, seitliche Einengungen) erforderlich, um das gemessene V^{85} , welches aktuell 50 bis 52 km/h beträgt, auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h reduzieren zu können.
- Die kantonale Verkehrskommission ist mit der Umsetzung der Tempo-30-Zone grundsätzlich einverstanden, unter Vorbehalt der nachfolgenden Punkte:
 - Der vorgesehene Minikreisel an der Kreuzung Bleichenberg-, Aespli- und Gottfried-Keller-Strasse ist nicht sinnvoll und soll nicht ausgeführt werden.
 - Auf die grünen Randmarkierungen entlang der Aesplistrasse ist zu verzichten.
 - Auf der Gartenstrasse, Einmündung in die Girizstrasse, muss die STOP-Signalisation wegen den schlechten Sichtverhältnissen bestehen bleiben.
 - Bei der Einmündung Poststrasse in die Fritz-Käser-Strasse ist die bestehende „Kein-Vortritts-Signalisation“ wegen dem Bus beibehalten.
 - Auf der Bleichenbergstrasse werden im Abstand von ca. 200 m Berliner-Kissen erstellt.
 - Sämtliche vorhandenen Mittellinien sind auf allen Strassen zu entfernen.
 - Auf der Bleichenbergstrasse bleiben zwei Fussgängerstreifen wegen dem Kindergarten „Fällimoos“ und dem Altersheim „Heimtblick“ bestehen. Die Fussgängerstreifen an der Unterbiberiststrasse und im Bereich Poststrasse/Zentrumstrasse sind zu entfernen.
 - Die Einfahrtstore ab Kantonsstrassen sind gut sichtbar mit einer Distanz von min. 18 Metern nach der Einmündung zu montieren.
 - Bei den Eingangstoren an der Unterbiberiststrasse und an der Pfarrer-Schmidlin-Strasse sind aufgrund der Örtlichkeiten Signale „Tempo-30-Zone“ aufzustellen.
 - Die Tore resp. Signale sind vor dem Anbringen der Markierungen zu montieren.
 - Spätestens nach einem Jahr ist eine Nachkontrolle durchzuführen und nachzuweisen, dass das V^{85} eingehalten werden kann.

In der Investitionsrechnung 2017, Konto Nr. 6150.5010.21, ist für Tempo-30-Massnahmen im Bleichenberg von der Gemeindeversammlung bereits ein Betrag von CHF 300'000.00 bewilligt worden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 100'000.00. Eine Kreditgenehmigung ist demzufolge nicht mehr notwendig.

Diskussion im Gemeinderat

Das Thema wurde kontrovers diskutiert. Eine Minderheit im Gemeinderat lehnt die Vorlage ab und weist vor allem auf die vom BSU festgestellte Fahrzeitverlängerung um 30-45 Sekunden hin, was sich für das Personal (Toilettenbesuch beim Wendepunkt) negativ auswirke. Ein weiterer Kritik-

punkt ist die Aufhebung der Fussgängerstreifen, welche vor allem die jungen Verkehrsteilnehmenden gefährden würde.

Mehrheitlich stösst man sich am Einbau von Berliner-Kissen. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung der vorgesehenen Massnahmen wiederum bzw. eine nochmalige Prüfung durch die kantonale Verkehrskommission zur Folge hätte und dass die vorliegende Lösung als Minimallösung zu betrachten ist, die vor Jahren so noch gar nicht hätte realisiert werden können.

Beschlussentwurf

Zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) sind flächendeckend Tempo-30-Zonen einzuführen. Die Umsetzung hat im Jahr 2017 zu erfolgen.

Beilagen → die Unterlagen sind sehr umfangreich und daher abrufbar auf www.biberist.ch und einsehbar auf der Bauverwaltung 1. Stock

1. Signalisations- und Massnahmenplan 1:2000 vom 11. April 2017
2. Verkehrsgutachten vom 21.3.2017 vom 11. April 2017
3. Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen vom 11. April 2017
4. Protokoll der Kantonalen Verkehrskommission vom 8. März 2017
5. Verkehrsgutachten bfu vom 12. August 2016
6. Kurzinfo bfu
7. Stellungnahme RBS BSU vom 10. August 2016
8. Motion Eric Send vom 5. Februar 2016

6. Juni 2017, Gemeindepräsidium

Eintreten

Walter Eduard: Ich bin Einwohner von Biberist und arbeite als Transporteur. Ich bin gegen die Einführung von Berliner-Kissen. Ich betrachte sie als gefährlich. Diese Kosten kann man sich sparen, wenn jeder Anwohner sich selber an Tempo 30 hält. Ja, zur Einführung von Tempo 30. Nein, zu den Berliner-Kissen. Ich appelliere an die Eltern, die Kinder so zu erziehen, dass sie lernen, mit dem Verkehr umzugehen.

Schüpbach Daniel: Ich bin Anwohner der Aesplistrasse. Ich bin dafür, das Geschäft nicht zu behandeln. In meinen Augen ist es Zwängerei. Momentan haben wir auf der Bleichenbergstrasse viel Verkehr, weil die Solothurnstrasse mit zusätzlichen Ampeln saniert wird. Wegen der Lärmemission soll auf der Aesplistrasse Tempo 30 eingeführt werden. Wartet ab bis die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind und was dann mit der Bleichenbergstrasse passiert. Vielleicht ist Tempo 30 nicht mehr notwendig. Auch wir an der Aesplistrasse haben unsere Kinder zu Schule geschickt. Ich plädiere auf Nichteintreten und abzuwarten.

Heri Otto: Ich bin kein Anwohner. Die Bleichenbergstrasse ist eine Zubringerstrasse und keine Quartiersstrasse. Ich bin jeden Tag mit meinem Auto unterwegs. Viel schneller als 42/43 kann man auf dem Bleichenberg gar nicht fahren. Der Bus hält an diversen Haltestellen an. Die Fahrradfahrer fahren einem vor, wie in der 20er-Zone. Das ist eine Sauerei! Mehr Kontrolle ist in dem Fall besser.

Gantenbein Martin: Ich wohne an der Schmiedenmattstrasse und fahre täglich auf der Bleichenbergstrasse. Es kann nicht sein, dass Tempo 30 weniger Lärm verursacht. Im 30er-Bereich muss man die Gänge herunterschalten was Motorgeräusche verursacht. Das ergibt mehr Lärm und mehr Abgase. Ich selber bin als Kind in den Kindergarten Fällimoos, als man auf dieser Strasse noch 60 km/h fahren durfte. Ich finde diese Strasse sicher und die Berliner-Kissen eine Zwängerei. Beahlt die Einwohnergemeinde meine Stossdämpfer die leiden werden? Diese Kissen werden von den meisten auf dem Trottoir umfahren werden. Ich plädiere auf Nichteintreten, diese Zwängerei kostet nur viel Geld und bringt nichts.

Füglistaler Paul: Ich fahre mit meinem Fahrrad zweimal täglich auf der Bleichenbergstrasse. Wir sprechen hier über Zwängereien und Zeitverlust. Schlussendlich geht es hier aber um Kinder! Ich habe schon oft Kinder gesehen, die beinahe überfahren worden sind. Wir müssen für die Sicherheit dieser Kinder sorgen. Unsere Kinder sind aus diesem Alter heraus, aber es hat viele kleine Kinder, die diese Strasse überqueren müssen. In meinen Augen, hat das die höchste Priorität. Als Hindernisse könnte man kostenbilligere,

entfernbar Varianten prüfen, um zu schauen wie es geht. Es darf nicht sein, ein Kind zu verlieren, weil wir hier nicht zustimmen wollen.

Schüpbach Daniel: Ich arbeite im Dorf an der Leutholdstrasse. Ich meide zu Schulzeiten den Tempo 20-Abschnitt. Unsere Kinder laufen morgens zu dritt oder viert nebeneinander, so dass ich mit meinem Dienstwagen nicht durchfahren kann ohne Risiko jemanden zu überfahren. Man kann alles signalisieren und reglementieren. Wir haben Tempo 20 eingeführt, was nach meiner Sicht gefährlicher ist als vorher. Es liegt auch in der Verantwortung der Eltern, die Kinder zu erziehen, wie man richtig über die Strasse geht. Man kann es den Kindern beibringen. Kinder lernen mehr als wir denken. Der Autofahrer darf nicht immer als Sündenbock dargestellt werden. Ich empfehle euch bei Schulanfang, beim Kreisel Sonnenrain selber zu schauen, wie sich Fussgänger und Velofahrer verhalten.

Hug-West. Stefan: Ich habe gehört, dass sich Autofahrer selber disziplinieren und 40-45 km/h fahren. Das stimmt nicht. Untersuchungen haben gezeigt, dass 85 % der Autofahrer 50-52 km/h fahren. Das heisst, wir sind von der Selbstdisziplin weit weg. Ich wohne seit fast zehn Jahren in Biberist und fahre täglich mit dem Fahrrad die Aesplistrasse entlang Richtung Zuchwil und bei den Berliner-Kissen durch. Die Berliner-Kissen sind keine Gefahr für Fahrradfahrer. Man sieht es in Zuchwil, es diszipliniert die Autofahrer effektiv. Ich plädiere für Eintreten und Zustimmung.

Blaser Martin: Mich erschrickt es, wenn ich auf der Solothurnstrasse Schüler mit dem Fahrrad auf der falschen Seite, freihändig oder mit dem Handy in den Händen sehe. Ich habe die Polizei öfters beauftragt Kontrollen durchzuführen. In der Schule ist das ein Dauerthema.

Lohm Lukas: Man soll die Kinder nicht schützen indem man alle Risiken entfernt. Man soll den Kindern die Risiken aufzeigen und dafür sorgen, dass sie richtig damit umgehen.

Send Eric: Wir können die Schuld nicht nur den Kindern zu schieben. Wir erziehen unsere Kinder im eigenen Interesse, jedoch nimmt der Verkehr stetig zu. Die Verkehrssituation ist dort seit Jahren desolat.

Walter Eduard: Die Berliner-Kissen verursachen durch das Abbremsen und Anfahren mehr Lärm. Elektrobikes und Elektroautos wird man nicht hören und nicht abschätzen können wie schnell sie fahren.

Bühlmann Andreas: Ich finde die Bleichenbergstrasse ist für Tempo 50 nicht geeignet. Heute erhalten wir die Gelegenheit das zu korrigieren. Ich habe schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass diese Strasse gefährlich ist, weil nicht überall Trottoirs vorhanden sind. Das ist bis heute so und es stellt eine grosse Gefahr für Fussgänger dar. Es hat viele unübersichtliche Ausfahrten. Beim Restaurant und dem neuen Coiffeur ist die Parksituation unzumutbar. Den parkierten Autos muss man als Fussgänger ausweichen. In diesem Quartier hat es viele junge Familien mit Kinder. Die Sicherheit dieser Kinder ist mir wichtig; ich bitte euch auf dieses Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen.

Sataric Sven: Wenn ich diese Vorlage richtig verstehe, wird die Anzahl Fussgängerstreifen erheblich reduziert. Was hat das mit der Sicherheit der Kinder zu tun? Die Kinder verlieren ihre Anhaltspunkte und laufen dann kreuz und quer über die Strasse. Ich plädiere auf das Geschäft nicht einzutreten.

Die Gemeindeversammlung tritt mit 91 Ja-Stimmen zu 42 Nein-Stimmen auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Grütter Markus: Wie wird das mit der Aufhebung der Fussgängerstreifen sein?

Kramer Uriel: Es werden alle Fussgängerstreifen bis auf den vor dem Kindergarten Fällimoos und dem Altersheim aufgehoben.

Schüpbach Daniel: Werden die gefährlichen Parkplätze vor dem Restaurant Baron auch entfernt? Sie sind auch mit Tempo 30 gefährlich.

Kramer Uriel: Das hat miteinander nichts zu tun. Mit dem Restaurant Baron sind Verhandlungen am Laufen.

Von Arx Bruno: Für Tempo 50 hat es zu wenige Trottoirs. Kann man mit Tempo 30 auf die Trottoirs verzichten?

Kramer Uriel: Ob auf der Bleichenbergstrasse Trottoirs erstellt werden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Sataric Sven: Kannst du die Rechtsvortritte auf der Bleichenbergstrasse nochmals erläutern?

Kramer Uriel: Normalerweise gilt bei Tempo 30 überall Rechtsvortritt. Auf der ganzen Bleichenbergstrasse bleibt die Vortrittsregelung hingegen wegen der Buslinie wie bisher, es gilt also nicht Rechtsvortritt.

Imbach Konrad: Ich finde es vom Gemeinderat mutlos den Entscheid über ein Trottoir, wenn es um Kinder geht, zu verschieben. Es geht um die Sicherheit der Kinder, die ein Trottoir unabhängig von Tempo 30 oder 50 benötigen.

Westermeier Marianne: Dürfen wir als Stimmberechtigte etwas zu den Berliner-Kissen sagen? Ich finde Tempo 30 gut, aber Berliner-Kissen sind nicht nötig. Schreibt der Kanton die Berliner-Kissen zwingend vor?

Kramer Uriel: Der Kanton schreibt auf der Bleichenbergstrasse Verkehrsberuhigungsmassnahmen vor. Horizontale Einengungen sind wegen dem Bus nicht möglich.

Wyss Simon: Wie viele Berliner-Kissen hat es genau?

Kramer Uriel: Total sechs, weniger als im Birchi und auf einer doppelt so langen Strecke.

Noordtjij Jan: Ich bin ein Anwohner der Bleichenbergstrasse/Unterbiberiststrasse. Eine solche Strasse muss eine Strasse bleiben und nicht nur ein Motorfahrweg. Tempo 30 ist für diese Strasse wichtig. Berliner-Kissen müssen richtig gebaut werden. Tempo 30 wird für alle ein Vorteil sein.

Grütter Markus: Heute wurde mehrmals über die Sicherheit diskutiert. Das Thema Tempo 30 haben wir nicht das erste Mal. Ich habe bei der Polizei nachgefragt, wie viele Unfälle auf der Bleichenbergstrasse passiert sind, die auf die Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Es gab noch nie einen Unfall, der auf die Geschwindigkeit zurück zu führen ist. Es ist in der Beilage erwähnt. Die Sicherheit ist also gewährleistet. Ich bezweifle, dass die Entfernung der Fussgängerstreifen die Strasse sicherer macht. Die BSU schreibt in Ihrem Brief: „Aus Gründen der Verkehrssicherheit empfehlen wir daher, dringendst von dieser Verkehrsmassnahme abzusehen.“ Das heisst für uns, die Sicherheit wird sogar schlechter. Bezüglich der Geschwindigkeit ist die Sicherheit jetzt noch gewährleistet. Wenn ihr wirklich für die Sicherheit seid, dann lehnt diesen Antrag ab.

Kramer Uriel: Es ist richtig, dass die BSU das geschrieben hat. Die BSU hat es explizit auf den Rechtsvortritt bezogen. Sie würden die Einführung der Rechtsvortritte auf der Bleichenbergstrasse als gefährlich betrachten und somit bekämpfen. Daher gibt es auch keine Rechtsvortritte auf der Bleichenbergstrasse.

Iser Fränzi: Es mag sein, dass auf dieser Strasse noch niemand gestorben ist. Aber ich beobachte mehrmals wie Pfosten umgefahren werden, Autos in Gärtenzäune und Häuser fahren. Es kann nicht sein, dass es mit normalen Tempo etwas zu tun hat. Wir können alle froh sein, dass bis jetzt niemandem etwas passiert ist. Ich möchte nicht auf diesen Moment warten. Wurde jemals eine Radarkontrolle im kurzen Tempo 30-Abschnitt gemacht? Es wäre gut zu wissen, wie viele sich daran halten.

Kramer Uriel: Mir sind keine Geschwindigkeitskontrollen bekannt.

Zeller Jürg: In Zuchwil weichen viele den Berliner-Kissen über das Trottoir aus. Die Trottoirs wurden nun heraufgesetzt. Ist das eine Tempo 30-Massnahme? Müssen wir mit zusätzlichen Kosten für Trottoir-Heraufsetzungen rechnen?

Kramer Uriel: Was Zuchwil damit bezwecken will, weiss ich nicht. Ob es in Biberist nötig sein wird, kann ich nicht voraussagen. Momentan ist an den Trottoirs nichts vorgesehen.

Kopp Richard: Gehört das Giriz auch zu Tempo 30?

Kramer Uriel: Ja es gehört zu diesem Bereich.

Blaser Martin: Es gibt jetzt eine Abstimmung über dieses Geschäft. Als zweites gibt es dann eine Schlussabstimmung. In beiden Abstimmungen können alle Stimmberechtigten abstimmen. Wer diesem Geschäft, wie es der Gemeinderat beantragt, zustimmt, erhebe die Karte.

Ja: 88	Nein: 50	Enthaltungen: 2
Somit ist der Antrag des Gemeinderates angenommen.		

Blaser Martin: Jetzt kommen wir zur Schlussabstimmung.

Grütter Markus: Wie wir sehen, ist es ein sehr umstrittenes Thema. Es ist ein knappes Resultat. Damit es eine demokratische Legitimierung gibt, beantrage ich, gestützt auf §51 des

Gemeindegengesetzes, respektive §13 der Gemeindeordnung Biberist, die Schlussabstimmung an der Urne. Ich bitte euch, dafür zu stimmen. Für die Urnenabstimmung benötigen wir 20 % der anwesenden Stimmberechtigten.

Blaser Martin: Das ist richtig. Das Gemeindegengesetz und unsere Gemeindeordnung lassen zu, dass 20 % der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen können. In unserem Fall sind das 30 Personen.

Jäggi Rolf: Wir haben einen klaren demokratischen Entscheid gefasst. Ich bitte euch dem Antrag nicht zu zustimmen und nicht noch mehr Kosten zu verursachen.

Gisler Konrad: Ich fühle mich von diesem Antrag überrumpelt. Es ist wirklich ein altes Thema. Lassen wir die Bevölkerung an der Urne abstimmen.

Burkhalter Franziska: Ich finde dieses Verhalten heuchlerisch. Mich reut dieses Geld. Bitte überlegt vernünftig.

Gantenbein Martin: Ich finde eine Urnenabstimmung in Ordnung. Mit einer Ablehnung sparen wir mehr Geld als ein Urnengang kostet.

Burkhalter Franziska: Wieso braucht es für den Bleichenberg eine Urnenabstimmung? In den anderen Quartieren ging es auch ohne.

Antrag Grütter Markus:

Über die Motion „Tempo 30 Bleichenbergquartier“: Flächendeckende Einführung Tempo 30 zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) soll an der Urne abgestimmt werden.

Ja: 39

Somit ist der Antrag angenommen.

Beschluss *(Mit 39 Stimmen)*

1. Über die Motion „Tempo 30 Bleichenbergquartier“: Flächendeckende Einführung Tempo 30 zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) wird an der Urne abgestimmt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Abstimmungstermin.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-3 Reglement Benutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen (413): Teilrevision; Beschluss

Ausgangslage

Mit der Fertigstellung der Alten Turnhalle und der damit verbundenen Möglichkeit zu deren Nutzung durch Vereine, Institutionen und Private, müssen die reglementarischen Grundlagen angepasst werden.

Erwägungen

Insbesondere durch die neue Nutzungsmöglichkeit der Alten Turnhalle durch Private muss das Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen angepasst werden. Im entsprechenden Reglement vom 11. Dezember 2003 ist eine Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen durch Private nicht vorgesehen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage muss durch die Anpassung des Reglements geschaffen werden.

Da es sich um ein von der Gemeindeversammlung genehmigtes Reglement handelt, müssen auch die Änderungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Beschlussentwurf

1. Das Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen (413) vom 11. Dezember 2003 wie folgt angepasst:

Aktuelle Fassung (Stand 13.06.2013)	Neue Fassung (22.06.2017)
§ 1	§ 1
1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche Benützer von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen.	1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche Benützer von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen.
2 Für die Sporthalle gilt zusätzlich die vom Gemeinderat erlassene Benutzungsordnung (413.2)	2 Für die Sporthalle gilt zusätzlich die vom Gemeinderat erlassene Benutzungsordnung (413.2)
	3 Für die „Alte Turnhalle“ gilt zusätzlich die von der Gemeindeversammlung erlassene Benutzungsordnung (413.3)
§ 2	§ 2
Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen kann nur Vereinen, Verbänden und Organisationen bewilligt werden. Dazu ist bei der Bauverwaltung Biberist ein schriftliches Gesuch einzureichen.	Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen kann nur Vereinen, Verbänden und Organisationen bewilligt werden. Dazu ist bei der Bauverwaltung Biberist ein schriftliches Gesuch einzureichen.
	2 Die Benützung der „Alten Turnhalle“ kann ebenfalls Privaten gegen Gebühren bewilligt werden.
§ 3	§ 3
1 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:	1 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck der Benützung b) Raum- und Platzbedarf c) Datum des Anlasses und Dauer der Benützung der Räume und Anlagen d) Grösse und Sitz des Vereins oder der Organisation 	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck der Benützung b) Nutzer und Personalien der verantwortlichen Person c) Raum- und Platzbedarf d) Datum des Anlasses und Dauer der Benützung der Räume e) Grösse und Sitz des Vereins oder der Organisation
2 Gesuchsformulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.	2 aufgehoben
§ 4	§ 4
1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind:	1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind:
<ul style="list-style-type: none"> a) Für eine einmalige Benützung von Räumen und Anlagen: Die Bauverwaltung b) Für Dauerbenützungen: Die Bauverwaltung c) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und Anlagen während der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung. d) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Für eine einmalige Benützung von Räumen und Anlagen: Die Bauverwaltung b) Für Dauerbenützungen: Die Bauverwaltung c) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und Anlagen während der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung. d) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung. Die Bauverwaltung.
2 Die bestehende Belegung ist bei der Erteilung von Bewilligungen zu berücksichtigen.	2 Die bestehende Belegung ist bei der Erteilung von Bewilligungen zu berücksichtigen.
§ 5	§ 5
1 Aufsichtsorgan ist die Bauverwaltung. Kontrollen werden auch von den Hauswarten	1 Aufsichtsorgan ist die Bauverwaltung. Kontrollen werden auch von den Hauswarten durchge-

durchgeführt.	führt.
2 Die Präsidenten der Vereine, Kommissionen und Organisationen sind gegenüber der Gemeinde für die Beachtung der Bestimmungen dieses Reglementes verantwortlich.	2 Die Präsidenten der Vereine, Kommissionen und Organisationen Die verantwortlichen Organe der Nutzer bzw. die unterzeichnenden verantwortlichen Privatpersonen sind gegenüber der Gemeinde für die Beachtung der Bestimmungen dieses Reglementes verantwortlich.
§ 8	§ 8
1 Für Schäden, die auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgung der Vorschriften zurückzuführen sind, haben die Vereine, Verbände und Organisationen aufzukommen. Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.	1 Für Schäden, die auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgung der Vorschriften zurückzuführen sind, haben die Vereine, Verbände und Organisationen Nutzer und deren verantwortliche Personen aufzukommen. Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.
2 Den Vereinen und Organisationen steht es frei, Rückgriff auf einzelne Mitglieder zu nehmen.	2 aufgehoben
§ 9	§ 9
Die Gemeinde anerkennt keine Haftpflicht für Unfälle, die Benützern, Zuschauern oder andern Drittpersonen zustossen. Die Vereine, Verbände und Organisationen haben für alle Risiken aufzukommen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen ergeben können. Sie haben eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.	1 Die Gemeinde anerkennt keine Haftpflicht für Unfälle, die Benützern, Zuschauern oder andern Drittpersonen zustossen. 2 Die Vereine, Verbände und Organisationen Die Nutzer und deren verantwortliche Personen haben für alle Risiken aufzukommen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung dem Gebrauch von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen ergeben können. Sie haben eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
§ 10	§ 10
1 Räume und Anlagen dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden.	1 Grundsätzlich dürfen Räume und Anlagen bis 22:00 Uhr benützt werden.
2 Grundsätzlich darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.	2 Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass in den Räumen und Sportanlagen das Licht um 22:00 Uhr gelöscht wird. Garderoben- und Duschräume müssen spätestens um 22:30 Uhr geschlossen werden.
3 Räume und Anlagen dürfen von Vereinen, Verbänden und Organisationen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden und nur, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.	3 Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.
4 Der Leiter oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass in den Räumen und Sportanlagen das Licht um 22.00 Uhr gelöscht wird. Garderoben- und Duschräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden.	4 Räume und Anlagen dürfen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden und nur, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
5 An Sonntagen sind sämtliche gemeindeei-	5 Andere Nutzungszeiten können in den Benutzungsordnungen der jeweiligen Anlagen

<p>genen Räume geschlossen. Die Bauverwaltung kann Ausnahmen gestatten.</p> <p>6 Vereine, Verbände und Organisationen können Räume und Anlagen ausnahmsweise auch an Sonntagen benützen.</p>	<p>definiert werden.</p> <p>6 aufgehoben</p>
§ 11	§ 11
<p>1 Für Kurse von nicht ortsansässigen Sportverbänden, Vereinen und Organisationen ist bei der Bauverwaltung frühzeitig ein Gesuch gemäss § 3 einzureichen.</p> <p>2 Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und Anlagen benützt werden.</p> <p>3 Für die Benützung von Räumen und Anlagen durch nicht ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.</p> <p>4 Für die Beanspruchung des Hauswerts an Wochenenden und Feiertagen hat der Bewilligungsempfänger eine Entschädigung zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.</p> <p>5 Bei Festanlässen, die durch Ortsvereine organisiert werden, ist keine Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind allfällige Entschädigungen für den Hauswart.</p>	<p>1 Für die Benutzung ist bei der Bauverwaltung ein Gesuch gemäss § 3 zu stellen.</p> <p>2 Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und Anlagen benützt werden.</p> <p>3 Für die Benützung von Räumen und Anlagen durch Private, sowie durch nicht ortsansässige Nutzer Vereine, Verbände und Organisationen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.</p> <p>4 Für die Beanspruchung des Hauswerts an Wochenenden und Feiertagen hat der Bewilligungsempfänger eine Entschädigung zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.</p> <p>5 Bei Festanlässen, die durch Ortsvereine organisiert werden, ist keine Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind allfällige Entschädigungen für den Hauswart.</p>
§ 12	§ 12
<p>1 Die Gemeinde muss gemeindeeigene Räume zeitweise durch militärische Einquartierungen belegen. Die betroffenen Vereine, Verbände und Organisationen sowie die Schulen werden darüber rechtzeitig orientiert.</p> <p>2 Während der Hauptreinigung werden die gemeindeeigenen Gebäude geschlossen.</p> <p>3 Die Schulbauten und Turnhallen bleiben während den Sommerferien für die Dauer von 5 – 6 Wochen geschlossen. Während dieser Zeit dürfen keine Vereinsanlässe, Proben, Übungen, Kurse usw. stattfinden. Die Schliessung wird im Amtsanzeiger publiziert.</p>	<p>1 Die Gemeinde muss gemeindeeigene Räume zeitweise durch militärische Einquartierungen belegen. Die betroffenen Vereine, Verbände und Organisationen sowie die Schulen werden darüber rechtzeitig orientiert.</p> <p>2 Während der Hauptreinigung werden die gemeindeeigenen Gebäude geschlossen. Die Schliessung wird im Amtsanzeiger publiziert.</p> <p>3 aufgehoben</p>
§ 13	§ 13
<p>1 Der Bauverwalter kann die Rasenplätze für die Benützung zeitweise sperren, um dauernde Schäden zu vermeiden. Die entsprechenden Anschläge sind strikte zu beachten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für</p>	<p>1 Der Bauverwalter kann die Rasenplätze für die Benützung zeitweise sperren, um dauernde Schäden zu vermeiden. Die entsprechenden Anschläge sind strikte zu beachten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die In-</p>

<p>die Instandstellung dem Verursacher auferlegt.</p> <p>2 Die Rasen- und Sportplätze sind der Witterung entsprechend zu nutzen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher, er ist für die Wiederinstandstellung verantwortlich.</p> <p>3 Auf den Hartplätzen ist das Spielen mit Zapfen- oder Nagelschuhen verboten.</p>	<p>standstellung dem Verursacher auferlegt.</p> <p>2 Die Rasen- und Sportplätze sind der Witterung entsprechend zu nutzen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher, er. Er ist für die Wiederinstandstellung verantwortlich.</p> <p>3 Auf den Hartplätzen ist das Spielen mit Zapfen- oder Nagelschuhen verboten.</p>
§ 15	§ 15
<p>1 Die Motorfahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.</p> <p>2 Die Fahrräder und Motorfahrräder sind in den Ständern zu versorgen.</p> <p>3 Das Befahren aller Rasen- und Hartplätze ist verboten.</p> <p>4 Vereine, Verbände und Organisationen sind für weitere Parkierungsmöglichkeiten bei grösseren Anlässen selber besorgt.</p>	<p>1 Die Motorfahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.</p> <p>2 Die Fahrräder und Motorfahrräder sind in den Ständern zu versorgen.</p> <p>3 Das Befahren aller Rasen- und Hartplätze ist verboten.</p> <p>4 Vereine, Verbände und Organisationen Die Nutzer sind für weitere Parkierungsmöglichkeiten bei grösseren Anlässen selber besorgt.</p>
§ 16	§ 16
<p>1 Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turn- und Trainingsschuhen gestattet, deren Sohlen keine Abdrücke hinterlassen.</p> <p>2 Die Räume dürfen mit ungereinigten Schuhen nicht betreten werden.</p> <p>3 In Dusch- und Waschanlagen in den Gebäuden ist die Reinigung von Schuhen verboten.</p> <p>4 Bei Zuwiderhandlung haben die Vereine, Verbände und Organisationen für eventuelle Reparaturkosten an den Ableitungen sowie für die zusätzliche Reinigung der Räume aufzukommen.</p> <p>5 Die Turnlehrerzimmer dürfen durch Vereine, Verbände und Organisationen als Garderoben nicht benützt werden. Der Zutritt ist nur in Notfällen erlaubt (Telefonbenützung, Erste-Hilfe-Material).</p>	<p>1 Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turn- und Trainingsschuhen gestattet, deren Sohlen keine Abdrücke hinterlassen.</p> <p>2 Die Räume dürfen mit ungereinigten Schuhen nicht betreten werden.</p> <p>3 In Dusch- und Waschanlagen in den Gebäuden ist die Reinigung von Schuhen verboten.</p> <p>4 Bei Zuwiderhandlung haben die Vereine, Verbände und Organisationen Nutzer für eventuelle Reparaturkosten an den Ableitungen sowie für die zusätzliche Reinigung der Räume aufzukommen.</p> <p>5 Die Turnlehrerzimmer dürfen nur durch Vereine, Verbände und Organisationen Lehrpersonen als Garderoben nicht benützt werden. Der Zutritt für alle anderen Nutzer ist nur in Notfällen erlaubt (Telefonbenützung, Erste-Hilfe-Material).</p>
§ 21	§ 21
<p>1 Sitzungen in den Konferenz- und Sitzungszimmern im Gemeindehaus dürfen erst nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium angesetzt werden.</p>	<p>1 Sitzungen in den Konferenz- und Sitzungszimmern im Gemeindehaus dürfen erst nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium der Gemeindeverwaltung angesetzt werden.</p>

2. Das Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft

Eintreten

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen

Beschluss *(grossmehrheitlich mit 3 Enthaltungen)*

1. Das Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen (413) vom 11. Dezember 2003 wie folgt angepasst:

Aktuelle Fassung (Stand 13.06.2013)	Neue Fassung (22.06.2017)
§ 1	§ 1
1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche Benützer von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen.	1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche Benützer von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen.
2 Für die Sporthalle gilt zusätzlich die vom Gemeinderat erlassene Benutzungsordnung (413.2)	2 Für die Sporthalle gilt zusätzlich die vom Gemeinderat erlassene Benutzungsordnung (413.2)
	3 Für die „Alte Turnhalle“ gilt zusätzlich die von der Gemeindeversammlung erlassene Benutzungsordnung (413.3)
§ 2	§ 2
Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen kann nur Vereinen, Verbänden und Organisationen bewilligt werden. Dazu ist bei der Bauverwaltung Biberist ein schriftliches Gesuch einzureichen.	Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen kann nur Vereinen, Verbänden und Organisationen bewilligt werden. Dazu ist bei der Bauverwaltung Biberist ein schriftliches Gesuch einzureichen.
	2 Die Benützung der „Alten Turnhalle“ kann ebenfalls Privaten gegen Gebühren bewilligt werden.
§ 3	§ 3
1 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten: a) Zweck der Benützung b) Raum- und Platzbedarf c) Datum des Anlasses und Dauer der Benützung der Räume und Anlagen d) Grösse und Sitz des Vereins oder der Organisation 2 Gesuchsformulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.	1 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten: a) Zweck der Benützung b) Nutzer und Personalien der verantwortlichen Person c) Raum- und Platzbedarf d) Datum des Anlasses und Dauer der Benützung der Räume e) Grösse und Sitz des Vereins oder der Organisation 2 aufgehoben
§ 4	§ 4
1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind: a) Für eine einmalige Benützung von Räumen und Anlagen: Die Bauverwaltung b) Für Dauerbenützungen: Die Bauverwaltung c) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und Anlagen während der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung.	1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind: a) Für eine einmalige Benützung von Räumen und Anlagen: Die Bauverwaltung b) Für Dauerbenützungen: Die Bauverwaltung c) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und Anlagen während der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung. d) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit:

<p>d) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung.</p> <p>2 Die bestehende Belegung ist bei der Erteilung von Bewilligungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Schulleitung. Die Bauverwaltung.</p> <p>2 Die bestehende Belegung ist bei der Erteilung von Bewilligungen zu berücksichtigen.</p>
§ 5	§ 5
<p>1 Aufsichtsorgan ist die Bauverwaltung. Kontrollen werden auch von den Hauswarten durchgeführt.</p> <p>2 Die Präsidenten der Vereine, Kommissionen und Organisationen sind gegenüber der Gemeinde für die Beachtung der Bestimmungen dieses Reglementes verantwortlich.</p>	<p>1 Aufsichtsorgan ist die Bauverwaltung. Kontrollen werden auch von den Hauswarten durchgeführt.</p> <p>2 Die Präsidenten der Vereine, Kommissionen und Organisationen Die verantwortlichen Organe der Nutzer bzw. die unterzeichnenden verantwortlichen Privatpersonen sind gegenüber der Gemeinde für die Beachtung der Bestimmungen dieses Reglementes verantwortlich.</p>
§ 8	§ 8
<p>1 Für Schäden, die auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgung der Vorschriften zurückzuführen sind, haben die Vereine, Verbände und Organisationen aufzukommen. Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.</p> <p>2 Den Vereinen und Organisationen steht es frei, Rückgriff auf einzelne Mitglieder zu nehmen.</p>	<p>1 Für Schäden, die auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgung der Vorschriften zurückzuführen sind, haben die Vereine, Verbände und Organisationen Nutzer und deren verantwortliche Personen aufzukommen. Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.</p> <p>2 aufgehoben</p>
§ 9	§ 9
<p>Die Gemeinde anerkennt keine Haftpflicht für Unfälle, die Benützern, Zuschauern oder andern Drittpersonen zustossen. Die Vereine, Verbände und Organisationen haben für alle Risiken aufzukommen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen ergeben können. Sie haben eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>1 Die Gemeinde anerkennt keine Haftpflicht für Unfälle, die Benützern, Zuschauern oder andern Drittpersonen zustossen.</p> <p>2 Die Vereine, Verbände und Organisationen Die Nutzer und deren verantwortliche Personen haben für alle Risiken aufzukommen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung dem Gebrauch von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen ergeben können. Sie haben eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>
§ 10	§ 10
<p>1 Räume und Anlagen dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden.</p> <p>2 Grundsätzlich darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.</p> <p>3 Räume und Anlagen dürfen von Vereinen, Verbänden und Organisationen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden und nur,</p>	<p>1 Grundsätzlich dürfen Räume und Anlagen bis 22:00 Uhr benützt werden.</p> <p>2 Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass in den Räumen und Sportanlagen das Licht um 22:00 Uhr gelöscht wird. Garderoben- und Duschräume müssen spätestens um 22:30 Uhr geschlossen werden.</p> <p>3 Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.</p>

<p>wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.</p> <p>4 Der Leiter oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass in den Räumen und Sportanlagen das Licht um 22.00 Uhr gelöscht wird. Garderoben- und Duschräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden.</p> <p>5 An Sonntagen sind sämtliche gemeindeeigenen Räume geschlossen. Die Bauverwaltung kann Ausnahmen gestatten.</p> <p>6 Vereine, Verbände und Organisationen können Räume und Anlagen ausnahmsweise auch an Sonntagen benützen.</p>	<p>4 Räume und Anlagen dürfen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden und nur, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.</p> <p>5 Andere Nutzungszeiten können in den Benutzungsordnungen der jeweiligen Anlagen definiert werden.</p> <p>6 aufgehoben</p>
§ 11	§ 11
<p>1 Für Kurse von nicht ortsansässigen Sportverbänden, Vereinen und Organisationen ist bei der Bauverwaltung frühzeitig ein Gesuch gemäss § 3 einzureichen.</p> <p>2 Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und Anlagen benützt werden.</p> <p>3 Für die Benützung von Räumen und Anlagen durch nicht ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.</p> <p>4 Für die Beanspruchung des Hauswarts an Wochenenden und Feiertagen hat der Bewilligungsempfänger eine Entschädigung zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.</p> <p>5 Bei Festanlässen, die durch Ortsvereine organisiert werden, ist keine Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind allfällige Entschädigungen für den Hauswart.</p>	<p>1 Für die Benutzung ist bei der Bauverwaltung ein Gesuch gemäss § 3 zu stellen.</p> <p>2 Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und Anlagen benützt werden.</p> <p>3 Für die Benützung von Räumen und Anlagen durch Private, sowie durch nicht ortsansässige Nutzer Vereine, Verbände und Organisationen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.</p> <p>4 Für die Beanspruchung des Hauswarts an Wochenenden und Feiertagen hat der Bewilligungsempfänger eine Entschädigung zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.</p> <p>5 Bei Festanlässen, die durch Ortsvereine organisiert werden, ist keine Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind allfällige Entschädigungen für den Hauswart.</p>
§ 12	§ 12
<p>1 Die Gemeinde muss gemeindeeigene Räume zeitweise durch militärische Einquartierungen belegen. Die betroffenen Vereine, Verbände und Organisationen sowie die Schulen werden darüber rechtzeitig orientiert.</p> <p>2 Während der Hauptreinigung werden die gemeindeeigenen Gebäude geschlossen.</p> <p>3 Die Schulbauten und Turnhallen bleiben während den Sommerferien für die Dauer von 5 – 6 Wochen geschlossen. Während</p>	<p>1 Die Gemeinde muss gemeindeeigene Räume zeitweise durch militärische Einquartierungen belegen. Die betroffenen Vereine, Verbände und Organisationen sowie die Schulen werden darüber rechtzeitig orientiert.</p> <p>2 Während der Hauptreinigung werden die gemeindeeigenen Gebäude geschlossen. Die Schliessung wird im Amtsanzeiger publiziert.</p> <p>3 aufgehoben</p>

dieser Zeit dürfen keine Vereinsanlässe, Proben, Übungen, Kurse usw. stattfinden. Die Schliessung wird im Amtsanzeiger publiziert.	
§ 13	§ 13
<p>1 Der Bauverwalter kann die Rasenplätze für die Benützung zeitweise sperren, um dauernde Schäden zu vermeiden. Die entsprechenden Anschläge sind strikte zu beachten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Instandstellung dem Verursacher auferlegt.</p> <p>2 Die Rasen- und Sportplätze sind der Witterung entsprechend zu nutzen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher, er ist für die Wiederinstandstellung verantwortlich.</p> <p>3 Auf den Hartplätzen ist das Spielen mit Zapfen- oder Nagelschuhen verboten.</p>	<p>1 Der Bauverwalter kann die Rasenplätze für die Benützung zeitweise sperren, um dauernde Schäden zu vermeiden. Die entsprechenden Anschläge sind strikte zu beachten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Instandstellung dem Verursacher auferlegt.</p> <p>2 Die Rasen- und Sportplätze sind der Witterung entsprechend zu nutzen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher, er. Er ist für die Wiederinstandstellung verantwortlich.</p> <p>3 Auf den Hartplätzen ist das Spielen mit Zapfen- oder Nagelschuhen verboten.</p>
§ 15	§ 15
<p>1 Die Motorfahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.</p> <p>2 Die Fahrräder und Motorfahräder sind in den Ständern zu versorgen.</p> <p>3 Das Befahren aller Rasen- und Hartplätze ist verboten.</p> <p>4 Vereine, Verbände und Organisationen sind für weitere Parkierungsmöglichkeiten bei grösseren Anlässen selber besorgt.</p>	<p>1 Die Motorfahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.</p> <p>2 Die Fahrräder und Motorfahräder sind in den Ständern zu versorgen.</p> <p>3 Das Befahren aller Rasen- und Hartplätze ist verboten.</p> <p>4 Vereine, Verbände und Organisationen Die Nutzer sind für weitere Parkierungsmöglichkeiten bei grösseren Anlässen selber besorgt.</p>
§ 16	§ 16
<p>1 Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turn- und Trainingsschuhen gestattet, deren Sohlen keine Abdrücke hinterlassen.</p> <p>2 Die Räume dürfen mit ungereinigten Schuhen nicht betreten werden.</p> <p>3 In Dusch- und Waschanlagen in den Gebäuden ist die Reinigung von Schuhen verboten.</p> <p>4 Bei Zuwiderhandlung haben die Vereine, Verbände und Organisationen für eventuelle Reparaturkosten an den Ableitungen sowie für die zusätzliche Reinigung der Räume aufzukommen.</p> <p>5 Die Turnlehrerzimmer dürfen durch Vereine, Verbände und Organisationen als Garderoben nicht benützt werden. Der Zutritt ist nur in Notfällen erlaubt (Telefonbenützung, Erste-Hilfe-Material).</p>	<p>1 Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turn- und Trainingsschuhen gestattet, deren Sohlen keine Abdrücke hinterlassen.</p> <p>2 Die Räume dürfen mit ungereinigten Schuhen nicht betreten werden.</p> <p>3 In Dusch- und Waschanlagen in den Gebäuden ist die Reinigung von Schuhen verboten.</p> <p>4 Bei Zuwiderhandlung haben die Vereine, Verbände und Organisationen Nutzer für eventuelle Reparaturkosten an den Ableitungen sowie für die zusätzliche Reinigung der Räume aufzukommen.</p> <p>5 Die Turnlehrerzimmer dürfen nur durch Vereine, Verbände und Organisationen Lehrpersonen als Garderoben nicht benützt werden. Der Zutritt für alle anderen Nutzer ist nur in Notfällen erlaubt (Telefonbenützung, Erste-Hilfe-Material).</p>
§ 21	§ 21

1 Sitzungen in den Konferenz- und Sitzungszimmern im Gemeindehaus dürfen erst nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium angesetzt werden.	1 Sitzungen in den Konferenz- und Sitzungszimmern im Gemeindehaus dürfen erst nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium der Gemeindeverwaltung angesetzt werden.
--	---

2. Das Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft

RN 0.1.1 / LN 681

2017-4 Benutzungsordnung Alte Turnhalle (413.3.): Neu; Beschluss

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der GR Sitzung Nr. 16 vom 19. Oktober 2015 folgendes beschlossen:

«Die Alte Turnhalle soll nach der Sanierung multifunktional genutzt und auch Privaten und Vereinen für Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden, auch Verpflegung soll erlaubt sein.»

Erwägungen

Mit einer Benutzungsordnung werden die reglementarischen Voraussetzungen für die private Nutzung geschaffen. Die Bauverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Kommission Schulraumplanung eine Benutzungsordnung erstellt. Die Benutzungsordnung enthält in § 6 einen Rahmen für die zu leistenden Gebühren. Da es sich um ein rechtssetzendes Reglement mit einem Gebührenrahmen handelt, ist dieses gemäss § 56 Abs. 1 Bst. a) Gemeindegesetz (GG, 131.1) von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Der effektive Gebührentarif wird erst später, nach Genehmigung der Benutzungsordnung durch den Gemeinderat, festgelegt.

Beschlussentwurf

1. Die Benutzungsordnung „Alte Turnhalle“ (413.3) wird genehmigt.
2. Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Schüpb.: Der HCB hat vorher in der Alten Turnhalle geprobt. Ich habe von der Verwaltung ein Schreiben erhalten, dass die Alte Turnhalle nicht an fixen Tagen gemietet werden darf und wir weiterhin im Läbesgarte proben sollen. Ich finde das nicht in Ordnung.

Blaser: Wir möchten erst abwarten und Erfahrungen sammeln, bevor wir die Halle fix an bestimmten Tagen vermieten.

Beschluss *(grossmehrheitlich)*

1. Die Benutzungsordnung „Alte Turnhalle“ (413.3) wird genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1

Nutzungszweck

1. Das Gebäude, die sogenannte „Alte Turnhalle“ Biberist dient in erster Linie der Pflege und Förderung von kulturellen Aktivitäten in Biberist sowie dem Schulunterricht.

2. Anlässe der Schulen, der Gemeinde sowie der ortsansässigen Vereine und Institutionen haben grundsätzlich Vorrang und sind gebührenfrei.

3. Eine gebührenpflichtige Vermietung an Private ist möglich. Gesuche für private Anlässe können erst nach erfolgter Terminplanung des Vereinskonzents bewilligt werden.

4. Über Dauer- oder Mehrfachnutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulbetriebszeiten entscheidet die Bauverwaltung.

§ 2

Verantwortlichkeiten

1. Die Bauverwaltung ist verantwortlich für den Vollzug dieser Benutzungsordnung.

2. Die Organisation (Benutzungsbewilligungen, Vermietung) der gemeindeeigenen Gebäude ist der Bauverwaltung übertragen. Sie übernimmt auch die Koordination bei der Bewilligung von Publikumsveranstaltungen in der „Alten Turnhalle“.

3. Der Schulleitung untersteht die Organisation der „Alten Turnhalle“ während den ordentlichen Schulbetriebszeiten werktags von 07.00 bis 17.00 Uhr. Sie ist während dieser Zeit für Disziplin und Ordnung zuständig.

§ 3

Mietvorgaben

1. Die „Alte Turnhalle“ besteht aus der eigentlichen Halle, einem Foyer und einem kleinen Aussenplatz im Bereich der Ostfasade. Die Abmessungen des Grundrisses sind in Anhang 1 ersichtlich.

2. Die „Alte Turnhalle“ steht werktags von 18.00 Uhr bis 23.30 Uhr, am Samstag von 07.30 bis 23.30 Uhr und am Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr für ausserschulische Nutzungen zur Verfügung.

3. Die Benützungzeiten können im Rahmen einer Anlassbewilligung durch die Bauverwaltung verlängert werden.

II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

§ 4

Gesuche

1. Benützungsgesuche müssen mittels entsprechendem Gesuchsformular bei der Bauverwaltung zur Prüfung und Bewilligung eingereicht werden.

2. Die Bauverwaltung kann Gesuche ohne Begründung ablehnen, beziehungsweise bereits bewilligte Gesuche in begründeten Fällen widerrufen. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 5 Gastwirtschaftliche Bestimmung

1. Die Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Bauverwaltung und unterliegt dem Reglement über die Bewilligung von Freinächten und gastgewerblichen Gelegenheitsanlässen der Einwohnergemeinde Biberist.
2. Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

§ 6 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

Gebäude

- Halbtage: maximal CHF 500.00
- Tag: maximal CHF 700.00
- Wochenende: maximal CHF 1'200.00
- Grundreinigung: pauschal maximal CHF 1'200.00

Technische Einrichtungen pro Anlass ohne Bedienungspersonal:

Diverse Anlagen und Geräte zwischen CHF 100.00 und CHF 700.00

Personalkosten für alle Nutzer:

Bedien- und Reinigungspersonal zwischen CHF 60.00 und CHF 80.00 pro Stunde

§ 7 Reinigungs- und Abfallregelung

1. Nutzer der „Alten Turnhalle“ haben die durch ihre Veranstaltung verursachten Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Die Nutzer reinigen die „Alte Turnhalle“ und das Areal nach dem Anlass selber und hinterlassen die Anlage besenrein resp. gemäss den Weisungen des Gebäudeverantwortlichen.
3. Private oder auswärtige Nutzer tragen die Kosten für die Reinigung gemäss Gebührentarif.

§ 8 Parkordnung

Generell dürfen Fahrzeuge nur auf den gemäss kommunalem Parkplatzkonzept ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

§ 9 Sicherheit

1. Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.
2. In allen Innenbereichen der „Alten Turnhalle“ dürfen sich gesamthaft im Maximum 200 Personen aufhalten. Die Nutzungsverantwortlichen sind für die Einhaltung dieser brandtechnischen Sicherheitsauflage zu-

ständig.

3. Der Veranstalter sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der „Alten Turnhalle“ und der näheren Umgebung. In den Innenbereichen gilt ein generelles Rauchverbot.

4. Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörde.

5. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.

6. Der Veranstalter ist für das Einhalten dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 10 Schadensregelung

Für Schäden an Gebäude, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Allfällige Vorkommnisse sind dem Gebäudeverantwortlichen umgehend zu melden.

III. Besondere Vorschriften

§ 11 Belegungsplan

Für die regelmässige Benützung der «Alten Turnhalle» erstellt die Bauverwaltung einen Belegungsplan.

§ 12 Schlüsselabgabe

1. Für regelmässige Nutzer wird auf Antrag ein Schlüssel persönlich abgegeben.

2. Für die bezogenen Schlüssel sind die im Ausleihformular aufgeführten Personen bzw. Vereinsmitglieder verantwortlich. Diese haben bei der Finanzverwaltung ein von der Bauverwaltung festgelegtes Schlüsseldepot zu hinterlegen, welches bei der Rückgabe zurückerstattet wird.

3. Bezogene Schlüssel dürfen nur an Vereinsangehörige weitergegeben oder ausgeliehen werden, nicht jedoch an aussenstehende Drittpersonen.

4. Wechselt der Schlüsselbesitzer, muss der Schlüssel an die Bauverwaltung zurückgegeben werden und der neue Besitzer hat ihn ordentlich auf der Bauverwaltung zu beziehen.

5. Für verlorene Schlüssel wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.00 verrechnet. Das Depot wird angerechnet.

§ 13 Technische Einrichtungen

1. Die Grundausrüstung der "Alten Turnhalle" besteht aus 12 Tischen und 156 Stühlen.

2. Zusätzliche Anlagen (Licht und Ton) können von der Bauverwaltung mit der Benützungsbewilligung zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten sind im Gebührentarif festgelegt. Die technischen Daten sind in Anhang 2 ersichtlich.

3. Die zusätzlichen Anlagen für Licht, Ton und Präsentationen werden nur an befähigtes Personal zur Nutzung freigegeben.

4. Mikrophone, Mischpult etc. sind in entsprechenden Behältnissen. Sie müssen nach der Nutzung wieder entsprechend weggeräumt und abgenommen werden.

5. Die mobile Bühne darf nur im Innenraum der Halle benutzt und nicht verschoben oder auseinandergebaut werden.

§ 14 Umbau

1. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Mobiliar (Stühle und Tische) sind nur im Innern des Gebäudes zu verwenden.

2. Bei Veranstaltungen sind ausserordentliche Einrichtungen Sache des Veranstalters. Sie müssen vorgängig und rechtzeitig mit dem Gebäudeverantwortlichen abgesprochen werden.

3. Zusätzlicher Aufwand des Gebäudeverantwortlichen muss durch den Veranstalter getragen werden und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

IV Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2017.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Martin Blaser

Der Leiter Zentrale Dienste
Stefan Hug-Portmann

2. Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Vorwort des Gemeindepräsidenten

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Im Jahr 2004 nahm die Kommission „Schulentwicklung“ ihre Arbeit auf. Ihre Aufträge lauteten:

1. Im Hinblick auf die Schulreform Sek-I sind die Schulstrukturen anzupassen.
2. Die Sanierung der Schulbauten ist an die Hand zu nehmen und der Bau von zusätzlichem Sporthallenraum ist zu prüfen.

In einem ersten Schritt hat man sich die Frage gestellt, warum in den vergangenen Jahrzehnten keine grossen Schulprojekte verwirklicht werden konnten. Man kam zu folgendem Schluss: Die Projekte waren allesamt überladen und wurden vom Souverän ausnahmslos verworfen. In weiser Voraussicht hat der Gemeinderat eine neue Strategie gewählt. Bei allen Vorhaben müssen die Regeln der Vernunft, des Machbaren und Bezahlbaren angewendet werden. Jedes Projekt soll in sich geschlossen sein und separat beurteilt und genehmigt oder verworfen werden können. Und vor allem hat der Gemeinderat vorgegeben, wieviel Kapital pro Jahr, bzw. pro Legislatur, zur Verfügung steht. Alle Projekte werden auf das Notwendige beschränkt. Sämtliche Schulbauten sind mittel- bis längerfristig einer Sanierung zu unterziehen, da jahrzehntelang nur das Notwendigste ausgeführt worden ist. Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, je einen Campus für die Oberstufe (Bernstrasse) und einen Campus für die Unterstufe (Bleichematt) zu bilden.

Die Bevölkerung konnte bisher für alle Vorhaben gewonnen werden. Die folgenden Projekte konnten umgesetzt werden: Schulhaus Mühlematt, Oberes Schulhaus, Neubau Dreifach-Sporthalle. Kurz vor der Vollendung stehen: Pavillon Bernstrasse, Alte Turnhalle. Bei den Schulanlagen Bleichematt wurden die Sanierungsarbeiten in Angriff genommen. Bei sämtlichen Projekten wurden die Kredite unterschrieben und die Bevölkerung wird bei jeder Gelegenheit über den Stand der Arbeiten orientiert.

Im Januar 2014 hat der Gemeinderat letztmals die Legislaturziele definiert. Im Zusammenhang mit der Schulraumsanierung standen ihm Empfehlungen der Finanzkommission zur Verfügung. Der Gemeinderat hat sich weiterhin von den finanziellen Möglichkeiten leiten lassen und nicht von irgendwelchem Wunschbedarf. Darauf basierend wurde die Reihenfolge der weiteren Aktivitäten bestimmt.

Das Bezirksschulhaus soll nun als nächstes Objekt in Angriff genommen werden. Nach 2020 sind dann das Untere Schulhaus, das Werkhofschulhaus und die Kindergärten an der Reihe.

Wir sind bestrebt, Ihr Vertrauen in unsere Schulraumplanung auch weiterhin zu rechtfertigen und danken Ihnen, wenn Sie uns unterstützen, sinnvoll und finanziell verträglich in unsere Schulinfrastruktur zu investieren, notabene in einer Zeit historischer Tiefstzinse.

Ausgangslage

Strategische Grundsätze

Die Schulraumplanung folgt seit mehreren Jahren drei strategischen Grundsätzen:

1. Die Oberstufe wird im Gebiet Bernstrasse (Bezirksschulhaus, Oberes Schulhaus, Werkhofschulhaus) zusammengefasst, die Primarschule im Gebiet Mühlematt und Bleichematt (Campus).
2. Die Renovation und Umnutzung der Schulanlagen soll schrittweise und in einer sinnvollen Reihenfolge vollzogen werden.
3. Sämtliche Projekte sind auf das Notwendige zu beschränken und unter dem Gesichtspunkt des vom Gemeinderat bestimmten Finanzrahmens zu beurteilen.
4. Die bestehenden Schulbauten sollen weiter genutzt werden.

Aktuelle Situation

Mit dem Bau des Pavillons werden verschiedene Bedürfnisse der Oberstufe erfüllt und die einzelnen Schultypen im Campus an der Bernstrasse zusammengeführt. Ebenso deckt dieser den Platzbedarf ab.

Das Obere Schulhaus wurde bereits den Bedürfnissen der Oberstufe angepasst und mit dem Bezirksschulhaus steht die nächste Etappe der Sanierungen an. Hierbei geht es einerseits um die substantielle Sanierung des Gebäudes und andererseits um Anpassung der Raumaufteilung.

Nutzung

Bei der Sanierung wird mit der Neuausrichtung der Schulzimmer auf die Nordseite der Lage des Schulhauses an einem stark befahrenen Verkehrsknotenpunkt Rechnung getragen. Die Lärm- und Abgasbelastung machen diese Veränderung notwendig. Zudem wird damit auch die Schaffung von Schülerarbeitsplätzen möglich.

Das Schulhaus wird wie bis anhin für die Sek-I genutzt. Neu wird auch das technische Gestalten im textilen Bereich im Schulhaus und damit im Campus an der Bernstrasse integriert sein. Im Dachgeschoss können die wenig nutzbaren Räume neu als Lehrerarbeitsplätze und für die zentrale Materialsammlung eingeplant werden.

Untergeschoss

- technisches Gestalten, nicht textiler Bereich
- Maschinenraum
- Holzlager
- Heizung

Erdgeschoss

- grosser Raum für technisches Gestalten im textilen Bereich
- 1 Klassenzimmer mit Vorbereitungsraum
- 1 Schülerarbeitszimmer
- Eingangsbereich
- Toiletten IV und Putzraum

1. Obergeschoss

- 2 Klassenzimmer mit Vorbereitungsraum
- Teamzimmer
- Büro Schulische Heilpädagogik
- Toiletten Herren

2. Obergeschoss

- 2 Klassenzimmer mit Vorbereitungsraum
- 2 Schülerarbeitszimmer
- Toiletten Damen

Dachgeschoss

- Gruppenraum
- Grossraumbüro, Materialsammlung
- Toilette Damen und Herren

Projektbeschreibung

Ausgangslage Bausubstanz

Das Bezirksschulhaus Biberist soll im Gebäudeinnern umfassend erneuert werden. Ausgangslage für die Erarbeitung des Vorprojektes war der „Massnahmenkatalog Nutzungs- und Unterhaltskonzept“ erstellt im September 2010.

Das Vorprojekt wurde per 25. Juni 2012 abgeschlossen und der Bauherrschaft abgegeben.

Am 25. August 2016 wurde durch die Kommission Schulraumplanung die Weiterbearbeitung des Projekts Bezirksschulhaus neu lanciert. Die Planer wurden beauftragt auf der Grundlage des Vorprojektes und unter Berücksichtigung der veränderten Bedürfnisse das Bauprojekt auszuarbeiten.

Baubeschrieb und Volumina

Die Kommission Schulraumplanung überarbeitete und präziserte den Auftrag auf der Grundlage des Vorprojektes neu. Die neuen Bedürfnisse der Schule werden im Bauprojekt eingearbeitet.

Das Ziel bleibt, dass nach dem Umbau für die kommenden 25 Jahre keine wesentlichen Arbeiten mehr anfallen und das Gebäude im Rahmen des ordentlichen Unterhalts bewirtschaftet werden kann. Ausgenommen davon sind die nicht bearbeiteten Bauteile vorwiegend der Gebäudehülle. Die Verbesserung des Wärmeschutzes erfolgt nur partiell.

Das Raumprogramm wurde überarbeitet und ergänzt:

Das Untergeschoss beinhaltet die Werkzimmern, das Holzlager und die Heizzentrale.

Das schon im Vorprojekt vorgeschlagene Konzept, alle Klassenzimmer nach Norden auszurichten und mit jeweils einem Schülerarbeits- und einem Vorbereitungsraum zu ergänzen, wird nun auch im Erdgeschoss angewendet. Einzig der Raum für textiles Werken im EG Ost wird als ein Zimmer mit raumtrennenden Schränken konzipiert.

Im Dachgeschoss gegen Osten entsteht neu ein Gruppenbüro mit Arbeitsplätzen für die Lehrpersonen.

Die Sanitäranlagen und die Haustechnik generell entsprechen nicht mehr den Anforderungen und dem Stand der Technik. Eine vollständige Erneuerung drängt sich auf.

Die Toilettenanlagen werden über motorisierte Fensterflügel automatisch entlüftet.

Im Bereich der wärmetechnischen Sanierung werden die bis jetzt geplanten Massnahmen ergänzt. So werden in den Klassenzimmern die Fensterbrüstungen und auch die Fensterleibungen gedämmt.

Das Bauprojekt wurde erneut mit Procap besprochen. Die Auflagen für behindertengerechtes Bauen werden erfüllt.

Mit einer neuen Rampe im Aussenraum wird die Erschliessung des Gebäudes durch den Eingang Nord für Rollstuhlfahrer sichergestellt. Beim Eingangsbereich Nord wird ein IV WC eingebaut. Mittels Treppenlift (Einbau bei Bedarf) können die Schulräume im Erdgeschoss und Untergeschoss zugänglich gemacht werden.

Die Auflagen der Gebäudeversicherung haben seit dem Vorprojekt 2012 geändert. Das vorliegende Bauprojekt wurde der zuständigen Behörde nochmals vorgestellt und entspricht nun den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Das Gebäude wurde auf Schadstoffe untersucht. Der Schadstoffbericht erläutert welche Massnahmen bei der Sanierung gemäss den einschlägigen Normen umgesetzt werden müssen.

Beim Umbau werden im Wesentlichen folgende Massnahmen und Eingriffe umgesetzt:

- Minimale Grundrissanpassungen
- Anordnen der Klassenzimmer in Erd- und Obergeschossen auf der Nordseite
- Anpassungen der Gebäudestruktur an die Anforderungen Erdbebensicherheit
- Neuorganisation der Toilettenanlagen auf den Zwischengeschossen
- Ersatz der Fenster inkl. Beschattung mit Elektroantrieb
- Einbau von zusätzlichen Fenstern Nordwestfassade in Erd- und Obergeschossen
- Erneuern bzw. Auffrischen der Böden
- Erneuern der Decken mit Akustik- und Brandschutzplatten
- Erneuern der Wandoberflächen
- Ersatz der haustechnischen Installationen (Elektro, Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung, sanitäre Anlagen)
- Anpassen der Schwachstrominstallationen gemäss IT Konzept der Schulen Biberist
- Entfernen alter Leitungen
- Wärmetechnische Massnahmen im Bereich der Fensterbrüstungen und -leibungen
- Brandschutzmassnahmen gemäss den Auflagen SGVSO
- Massnahmen zur Sicherstellung von behindertengerechtem Bauen gemäss den Auflagen Procap

Generell gilt für den Umbau: Bauteile die erhalten werden können, werden belassen und Oberflächen werden sanft saniert. An Fassade und Dach werden mit Ausnahme der notwendigen Anpassungen keine Arbeiten ausgeführt.

Realisierung / Provisorien

Aufgrund der umfangreichen Arbeiten im Gebäudeinnern ist es nach aktueller Beurteilung nicht möglich die Umbauarbeiten bei laufendem Schulbetrieb zu realisieren. Für die Zeit der Umbauarbeiten muss ein externer Standort für die Schulklassen gefunden werden. Es ist wichtig, die Bauzeit so kurz wie möglich zu halten. Dies bedingt, dass alle baurelevanten Entscheidungen vor Baubeginn getroffen und alle Arbeiten rechtzeitig vergeben sind.

Es ist vorgesehen im Sommer 2018 mit den Arbeiten zu beginnen. Im Sommer 2019 soll die Schule wieder einziehen können.

Die Kosten für Provisorien inkl. Mietkosten sind im Kostenvoranschlag enthalten.

Finanzen

Gemäss Kostenermittlung nach Baukostenplan ist von folgenden Kosten auszugehen:

BKP	Arbeitsgattung	Kosten in CHF
0	Grundstück (Erschliessung durch Leitungen)	
1	Vorbereitungsarbeiten	186'000.00
2	Gebäude	2'815'000.00
3	Betriebseinrichtungen	
4	Umgebungsarbeiten	
5	Baunebenkosten und Übergangskosten	165'000.00
6	Provisorien während der Bauzeit	187'000.00
7	Ausstattung	
Total Anlagenkosten		
Kostengenauigkeit \pm 10%		335'000.00
Total (Kredit Antrag)		3'688'000.00

Ein detaillierter Kostenvoranschlag (Bauprojekt) mit einer Genauigkeit von \pm 10% liegt vor.

Im aktuellen vom Gemeinderat genehmigten Finanzplan 2017 – 2021 sind für die Sanierung des Bezirksschulhauses CHF 3 Mio. eingestellt, dies bei einem Eigenkapital von CHF 7.5 Mio. per Ende der Planperiode. Im Kreditantrag sind nun CHF 3.688 Mio. ausgewiesen. Aufgrund des im HRM2 relativ tiefen Abschreibungssatzes erachtet die Finanzkommission die Differenz von CHF 688'000.00 nicht als problematisch und demzufolge die Gesamtkosten als tragbar.

Die Investition muss mit zusätzlichen Fremdmitteln finanziert werden.

In den kommenden Jahren wirkt sich die Investition auf die Laufende Rechnung im Durchschnitt wie folgt aus:

- Lineare Abschreibung (3.03%) CHF 111'750.00
 - Zins Fremdkapital (1.2 %) CHF 44'250.00
 - Betriebskosten (2 % der Investitionssumme) CHF 73'750.00
- Total jährlich CHF 229'750.00

Die Laufende Rechnung wird somit mit etwas mehr als einem Steuerpunkt belastet.

Beschlussentwurf

1. Die Sanierung des Bezirksschulhauses wird im Sinne der Erwägungen beschlossen.
2. Der dafür notwendige Kredit in der Höhe von CHF 3'688'000.00 wird genehmigt.
3. Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Gemeinderat ermächtigt, zur Finanzierung der Sanierung des Bezirksschulhauses die notwendigen Darlehen aufzunehmen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die zufolge Teuerung allfällig erforderlichen Nachtragskredite zu bewilligen (Preisstand 1. April 2016 = 99.2 Punkte, Basis 1. April 2010 = 100.0 Punkte, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Eintreten

Affolter Beat: Die Kosten für die Erstellung vom Pavillon liegen unter dem Budget. Es werden diverse Bauten saniert.

Der Gemeindepräsident erklärt das Projekt.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Heri Otto: Steht das Schulhaus unter Heimatschutz? Würde man das Gebäude nicht besser abreißen?

Affolter Beat: Das Schulhaus ist erhaltenswert. Wir müssen die bestehende Schulbaute erhalten und renovieren.

Beschluss *(grossmehrheitlich mit 3 Enthaltungen)*

1. Die Sanierung des Bezirksschulhauses wird im Sinne der Erwägungen beschlossen.
2. Der dafür notwendige Kredit in der Höhe von CHF 3'688'000.00 wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Sanierung des Bezirksschulhauses die notwendigen Darlehen aufzunehmen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die zufolge Teuerung allfällig erforderlichen Nachtragskredite zu bewilligen (Preisstand 1. April 2016 = 99.2 Punkte, Basis 1. April 2010 = 100.0 Punkte, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

RN 0.1.1 / LN 681

2017-6 EV Energieversorgung Biberist: Geschäftsbericht 2016; Kenntnisnahme
--

Ausgangslage

Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist gemäss Ziffer 9 Abs. 2 der Statuten der EV Energieversorgung Biberist, in Verbindung mit dem Geschäftsreglement Ziffer 2.3, alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen.

Erwägungen

Mit ihrem Bericht vom 18. April 2017 erklärt die Revisionsstelle Brand AG Treuhand und Revision, Bern, dass sie nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entsprechen würde.

Beschlussentwurf

1. Der Geschäftsbericht 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Erfolgsrechnung 2016 wird genehmigt.
3. Die Bilanz per 31. Dezember 2016 wird genehmigt.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Gisler Konrad: Ich bin Mitarbeiter der AEK Energie AG. Die EVB ist das Tafelsilber von Biberist. Die EWD Derendingen hat dieselbe Aufgabe wie die Energieversorgung Biberist. Die EWD Derendingen hat ihre Aufgaben erweitert. Die Kehrlich-, Wasser- und Telekommunikationsgebühren werden ebenfalls über die EWD abgerechnet. Wir sollten die Strategie unserer EVB überdenken. Es wäre eine Anreicherung für die Aufgaben der EVB.

Just Per: Im Geschäftsbericht steht, dass die Strategie überarbeitet werden muss und diese Aufgaben angedacht sind. Der neue Verwaltungsratspräsident muss diese Aufgabe übernehmen.

Grütter Markus: Ich weiss noch nicht, ob das bei uns funktionieren wird. Wir müssen nicht alle bei der EVB sein.

Just Per: Das wäre auch bei uns möglich. In ihrer Strategie hat sich die EVB auf die Aufgaben als Netzbetreiber konzentriert.

Beschluss *(einstimmig)*

1. Der Geschäftsbericht 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Erfolgsrechnung 2016 wird genehmigt.
3. Die Bilanz per 31. Dezember 2016 wird genehmigt.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-7 Einwohnergemeinde Biberist: Rechnung 2016; Beschluss

Unterlagen

- Jahresrechnung 2016

Eintreten

Einleitung des Gemeindepräsidenten:

Ein operatives Ergebnis von CHF 4,3 Mio. ist grundsätzlich mal ein Grund sich zu freuen. Insgesamt - und zwar seit Jahren - dürfen wir die Ertragslage positiv und den Finanzhaushalt als gesund bewerten. Das wirkt befreiend und entlastend, und zwar für alle, die mitverantwortlich sind für die Ergebnisse und gegenüber der Bevölkerung. Und es schafft den Raum, den die Gemeinde im Zusammenhang mit dem laufenden Sanierungsprogramm der Schulraumbauten braucht.

Erfreulich werte ich zudem die Tatsache, dass der Abschluss der Jahresrechnung zeitgerecht erfolgen konnte. Das ist aufgrund der (mehrfach) erschwerten Bedingungen im Personalbereich nicht ganz selbstverständlich. Einerseits mussten zum Teil lange krankheitsbedingte Ausfälle in der Finanzverwaltung in Kauf genommen werden mit anschliessenden personellen Wechseln und gleichzeitig musste mit dem Jahresabschluss 2016 die erstmalige Umstellung auf HRM2 bewältigt werden. Dass man es geschafft hat, ist der Leitung von Stefan Hug, der neuen BLF Sibylle Kaufmann und ihrem Team und der Firma Civitas Public GmbH, zu verdanken. Alleine aus den Anhängen ist ersichtlich, welche Aufbauarbeit zu leisten war.

Bei einer Abweichung von mehr als 4 Millionen Franken zum Budget stellen sich natürlich Fragen. Primär zu den massgeblichen Abweichungen und sekundär immer zur Seriosität und Verlässlichkeit der Budgetierung. Ein etwas zwiespältiges Bild hinterlassen einerseits die zum Teil massiven Abweichungen (2 Bildung, 5 Soziale Sicherheit - erfreulicherweise zugunsten der Gemeinde), andererseits die Punktlandungen. Eine Analyse und Begründungen wird Ihnen heute aber präsentiert. Erfreulich ist die Zunahme des Steuereingangs bei den Juristischen Personen. Nicht erfüllt sind die Erwartungen hingegen bei den Steuererträgen der Natürlichen Personen.

Generell kann festgestellt werden, dass die Kommissionen und die Verwaltung haushälterisch umgegangen sind mit den öffentlichen Mitteln.

Bei den Netto-Investitionen haben wir das altbekannte Bild. Es wird weniger ausgelöst als angenommen mit entsprechendem Bedarf im Folgejahr.

Ich bedanke mich bereits an dieser Stelle bei Sibylle Kaufmann und ihrem Team, insbesondere auch bei Sarah Amiet, und der Firma Civitas Public GmbH, die massgeblich bei der Finalisierung des Rechnungsabschlusses mitgewirkt haben, der Fiko und dem Rechnungsprüfungsorgan für die Erstellung und Begutachtung bzw. Prüfung der Rechnung 2016. Mein Dank geht im Weiteren an die Verwaltung und die Kommissionen.

Ich ersuche Sie, auf die Jahresrechnung 2016 einzutreten und diese zu genehmigen.

Hug-Port.: Im Vergleich Budget / Rechnung ist ersichtlich, dass wir eine Besserstellung der Rechnung gegenüber des Budgets von fast CHF 4,5 Mio. haben. Primär ist das erfreulich. Wir haben einen Aufwandüberschuss von knapp CHF 80'000.00 budgetiert. Erzielt haben wir einen Ertragsüberschuss von knapp CHF 4,4 Mio. bei einem Steuerfuss von 128 %. Im Vergleich Budget / Rechnung fällt auf, dass wir fast überall besser abgeschlossen haben als budgetiert. Insbesondere im Personalaufwand stellen wir fest, dass wir im Jahr 2016 rund CHF 380'000.00 bzw. 2,5 % weniger Personalaufwand erzielt haben als budgetiert. Die Zunahme bei den temporären Arbeitskräfte erklärt sich mit der Anstellung eines Praktikanten und eines Zivildienstleistenden im Asylbereich. Diese Ausgaben wurden nicht budgetiert. Beim Sach- und Betriebsaufwand, Bereich Mieten und Pachten, sind wir CHF 2'000.00 schlechter als budgetiert. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen liegen etwas unter dem budgetierten Wert. In den vergangenen Jahren hatten wir bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen immer höhere Erträge als budgetiert. Ob dies eine Trendwende zeigt, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Für das Budget 2018 und den Finanzplan 2018 – 2022 ist zu überlegen, wie die Steuereinnahmen budgetiert werden sollen. Ein Grund für die tieferen Einnahmen kann sein, dass dank den tieferen Hypothekarzinsen, viele Hauseigentümer möglicherweise Renovationen vorgenommen haben. Diese Kosten können in der Steuererklärung abgezogen werden.

Bei der Investitionsrechnung ist ersichtlich, dass wir wie jedes Jahr, nie alle geplanten Investitionen auslösen. Im Jahr 2016 hatten wir einen Selbstfinanzierungsgrad von 165 %. Das bedeutet, dass die Pro-Kopf-Verschuldung im letzten Jahr abgenommen hat.

Die wichtigsten Abweichungen:

Überschuss Allgemeine Verwaltung, im Bereich Informatik wurden nicht alle geplanten Anschaffungen getätigt. Für den Brand der Asylunterkunft haben wir eine Versicherungsleistung von rund CHF 450'000.00 erhalten.

Im Bereich Bildung haben wir einen Überschuss von rund CHF 1 Mio. Auch hier haben wir tiefere Personalkosten. Der Wechsel von der alten zur neuen Subventionierungsart ist für den grössten Teil des Überschusses verantwortlich. Der Kanton hat im Jahr 2016 Subventionen ausbezahlt, die das Jahr 2015 betreffen. Im öffentlichen Rechnungswesen werden im Gegensatz des privaten Rechnungswesens in der Regel keine Abgrenzungen vorgenommen, deshalb kam dieser zusätzliche Ertrag zustande.

Im Bereich Soziale Sicherheit haben wir einen Überschuss von CHF 1,7 Mio. Auch hier ist zu relativieren. CHF 1,5 Mio. des Überschusses sind auf Rückzahlungen der kantonalen Ausgleichskasse zurückzuführen. Diese Rückzahlungen betreffen ebenfalls frühere Jahre.

Im Bereich Verkehr wurden weniger Investitionen getätigt und somit weniger abgeschrieben.

Im Bereich Steuern hatten wir erfreulicherweise bei den juristischen Personen mehr Einnahmen als budgetiert. Wie bereits erklärt, haben wir bei den natürlichen Personen hingegen geringere Einnahmen. Erhöhte Einnahmen als budgetiert sind bei den Sondersteuern zu verzeichnen. Wir haben ebenfalls tiefe Schuldzinsen.

Von den CHF 4,4 Mio. Ertragsüberschuss sind nur CHF 3,5 Mio. ausserordentliche Erträge. Das heisst, wir sind immer noch knapp 1 Mio. besser als budgetiert, was sehr erfreulich ist.

Durch die Neubewertung der Anlagen durch die Einführung von HRM2 und dem positiven Rechnungsabschluss haben wir ein höheres Eigenkapital. Diese Änderung ist nicht

erfolgswirksam. Die Revisoren haben die Rechnung als gut befunden. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Rechnung zu genehmigen. Wie interpretieren wir die Rechnung 2016? Wir haben eine sehr gute Budgetdisziplin. Die Verwaltung verbraucht nicht so viel Geld, wie sie verbrauchen dürfen, sondern nur so viel, wie sie effektiv braucht. Wir haben tiefere Aufwendungen, höhere Einnahmen und weniger Investitionen getätigt als budgetiert. Jedoch hat es auch Gefahren. Der gute Ertragsüberschuss von CHF 4,4 Mio. darf nicht überbewertet werden. CHF 3,4 Mio. davon sind ausserordentlich bzw. periodenfremd. Die wenigen Investitionen und die gute Zinsensituation hatten ebenfalls einen positiven Einfluss. Hauptsächlich Rückzahlungen des Kantons und die Versicherungsleistung relativieren diesen guten Abschluss. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Ertragsüberschuss von 4,4 Mio. dem Eigenkapital zuzuweisen. Die Zuweisung ist in dem ausgewiesenen Eigenkapital von CHF 24 Mio. bereits enthalten.



Rechnung 2016

Gemeindeversammlung
22. Juni 2017



Agenda

1. Vergleich Budget / Rechnung
2. Laufende Rechnung
 - a) Die wichtigsten Abweichungen
 - b) Nachtragskredite
3. Investitionsrechnung
4. Bestandesrechnung
5. Revision
6. Interpretation Rechnungsergebnis
7. Empfehlung Verwendung Ertragsüberschuss



1. Vergleich Budget / Rechnung

Aufwandüberschuss Budget 2016	CHF	79'700.00
Ertragsüberschuss Rechnung 2016	CHF	4'391'001.15
Besserstellung Rechnung gegenüber Budget	CHF	4'470'701.15

Der Steuerbezug für das Jahr 2016 wurde für die natürlichen und juristischen Personen auf 128 % der einfachen Staatssteuer festgelegt.

Der Kantonsbeitrag wurde per 01.01.2016 auf die Schülerpauschale pro Kind umgestellt und beträgt 38%, berechnet auf dem Bruttosatz, welcher vom Kanton vorgegeben wird.



1. Vergleich Budget / Rechnung

	Jahresrechnung 2016	Budget 2016	Abweichung	In %	Jahresrechnung 2015
Personalaufwand	17'493'298	17'877'960	-384'662	-2.15%	16'927'281
Behörden und Kommissionen	694'499	712'350	-17'851	-2.51%	640'660
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	4'613'361	4'740'970	-127'609	-2.69%	4'350'925
Löhne der Lehrpersonen	8'829'386	8'962'100	-132'714	-1.48%	8'806'376
Temporäre Arbeitskräfte	94'463	60'000	34'463	57.43%	72'306
Arbeitgeberbeiträge	2'785'449	2'930'230	-144'781	-4.94%	2'769'754
Arbeitsgeberleistungen	383'699	357'800	25'899	7.24%	181'599
Übriger Personalaufwand	92'441	114'500	-22'059	-19.27%	105'661



1. Vergleich Budget / Rechnung

	Jahresrechnung 2016	Budget 2016	Abweichung	in %	Jahresrechnung 2015
Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'241'892	7'086'690	-844'798	-11.92%	6'432'473
Material- und Warenaufwand	746'701	803'990	-57'289	-7.19%	725'063
Nicht aktivierbare Anlagen	331'531	415'650	-84'119	-20.24%	310'428
Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	511'920	541'400	-29'480	-5.44%	475'934
Dienstleistungen und Honorare	2'085'256	2'137'440	-52'184	-2.44%	1'875'049
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	1'255'354	1'498'600	-243'246	-16.23%	1'380'308
Unterhalt Mobilien + imm. Anlagen	343'256	394'640	-51'384	-13.02%	408'419
Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	539'199	537'000	2'199	0.40%	527'300
Spesensentschädigungen	280'474	327'470	-46'996	-14.35%	268'510
Wertberichtigungen auf Forderungen	114'391	382'000	-267'609	-70.05%	415'891
Verschiedener Betriebsaufwand	33'810	48'500	-14'690	-30.29%	45'571



1. Vergleich Rechnungen 2015/2016

Erfolgsrechnung	2015	2016	Diff.
Gesamtertrag	51'699'164	48'256'366	-3'442'798
Gesamtaufwand	49'545'316	43'865'365	-5'679'951
Ertragsüberschuss	2'153'848	4'391'001	2'237'153
Steuereinnahmen nat. Personen	22'568'551	22'357'614	-210'937
Steuereinnahmen jur. Personen	2'405'165	2'902'550	497'385
Übrige Steuereinnahmen	507'958	467'760	-40'198
Gesamtabschreibungen	2'020'459	1'751'628	-268'831
Investitionsrechnung			
Nettoinvestitionen	4'577'459	3'759'548	
Finanzierungsfehlbetrag	403'152		
Finanzierungsüberschuss		2'383'081	
Selbstfinanzierungsgrad	90.2%	165.7%	
Pro-Kopf-Verschuldung	1'528	1'037	

2. Die wichtigsten Abweichungen

0 Allgemeine Verwaltung Informatik: Investitionen wurden nicht getätigt Informatik: Tiefere Kosten Nutzungsaufwand (Leitungskosten) Verwaltungsliegenschaft: Versicherungsleistung Brand Asylunterkunft	CHF	590'800
2 Bildung Tiefere Kosten Personal Tiefere Kosten Schulgelder an andere Gemeinden Tiefere Kosten Gebäudeunterhalt / Abschreibungen (Invest. nicht getätigt) Höhere Einnahmen Kantonsbeitrag (Schlussabrechnung 2015)	CHF	1'013'700
5 Soziale Sicherheit Höhere Einnahmen Ergänzungsleistungen (wurden in den Vorjahren durch die Sozialhilfe bevorschusst. Kantonale AHV konnte Pendenzen aufarbeiten daher sind Rückzahlungen in der Höhe von CHF 1.5 Mio. ausserordentlich erfolgt.	CHF	1'722'200
6 Verkehr Tiefere Abschreibungen (Investitionen nicht getätigt) Höhere Verrechnung Werkhof	CHF	472'300
9 Finanzen und Steuern Mehrerträge bei den JP / Mindererträge bei NP Mehrerträge Sondersteuern (Grundstückgewinn) Tiefere Schuldzinsen	CHF	512'800

3. Investitionsrechnung

	Jahresrechnung 2016 TCHF	Budget 2016 TCHF	Realisierung %
Total	3'759	6'110	61.52%
Steuerhaushalt	4'382	4'980	87.99%
Spezialfinanzierungen	-623	1'130	-55.13%

2. Nachtragskredite

Ordentliche Nachtragskredite:	CHF	0.00
Dringliche Nachtragskredite:	CHF	96'327.05

Die Nachtragskredite wurden durch den Gemeinderat am 29. Mai 2017 genehmigt und werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gegeben.

- Wenn sich das Total der Nachtragskredite über CHF 1 Mio. beziffert, müssten diese durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden (§ 42, lit. I) Ziff. 1 GO)

4. Bestandesrechnung

in CHF 1'000

Kto	Bezeichnung	Bestand 1.1.	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12.
1	AKTIVEN	56'721	139'624	132'890	63'455
10	Finanzvermögen	25'620	135'412	130'687	30'345
14	Verwaltungsvermögen	31'101	4'212	2'203	33'110
2	PASSIVEN	56'721	90'286	83'552	63'455
20	Fremdkapital	36'878	85'471	83'279	39'070
29	Eigenkapital	19'843	4'815	273	24'385

5. Revision

- Revision vom 02./03. Mai 2017
- Schlussbesprechung 17. Mai 2017 (VL/BLF)
- Bestätigungsbericht → siehe Seite 13 Rechnung 2016
- Management Letter → Gemeinderat → Massnahmenpapier BLF

6. Interpretation Rechnungsergebnis

Fakten

- Gute Budgetdisziplin
- Tiefere Aufwendungen / Höhere Einnahmen über alle Bereiche
- Tieferer Realisierungsgrad Investitionstätigkeit

Gefahren

- Besserstellung nicht überbewerten
 - Verzögerung Investitionstätigkeit
 - Tiefe Schuldzinsen
 - Zusätzliche Steuereinnahmen (Sondersteuern CHF 175'000)
 - Rückfinanzierung bevorschusste EL aus Vorjahren (CHF 1.5 Mio.)
 - Schlussabrechnung 2015 Kantonsbeiträge Schule (CHF 463'200)
 - Versicherungsleistungen Brand Asylunterkunft (CHF 450'000)

Zukunft

- Richtige Schlüsse bei Planungsinstrumenten
 - Finanzplanung 2018 – 2022
 - Budget 2018

7. Verwendung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss CHF 4'391'001.15

Empfehlung

- Zuweisung Eigenkapital CHF 4'391'001.15

Hug-Port. Stefan: Diese Frage kann ich nicht beantworten.

Grütter Markus: Mir ist aufgefallen, dass die Beiträge aus dem Finanzausgleich angestiegen sind. Das ist gravierend und kann unterschiedliche Ursachen haben, eine davon ist der Ressourcenausgleich. Dieser zeigt, wo die Gemeinde im Vergleich mit anderen Gemeinden effektiv steht. Wir sind ressourcenschwach und erhalten deshalb viel Geld vom Kanton. Wenn die Steuereinnahmen der natürlichen Personen rückläufig sind, könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass wir einen sehr hohen Steuerfuss haben, einer der höchsten im Kanton.

Hug-Port. Stefan: Der Finanzausgleich hat sich ebenfalls verändert. Er besteht aus zwei Hauptkomponenten: Aus den Schülerpauschalen und dem eigentlichen, direkten Finanzausgleich. Dieser wiederum hat ebenfalls mehrere Komponenten, eine davon ist der Ressourcenausgleich. Über das Ganze hinweg gesehen, erhalten wir heute tatsächlich mehr als früher. Man darf nun aber nicht einfach einzelne Komponenten, wie den Ressourcenausgleich, isoliert betrachten. Diese Grösse wurde im früheren System gar nicht berechnet. Zu den Steuern: Der durchschnittliche Steuerfuss im Kanton Solothurn für 2016 liegt bei 119 %. Der höchste Steuerfuss ist bei 150 %, davon sind wir gottseidank weit entfernt. Unsere Gemeinde steht im Vergleich zu den anderen Gemeinden in der Umgebung nicht schlecht da.

Sataric Sven: Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen sind stagniert. Erfreulicherweise haben sich die Steuereinnahmen der juristischen Personen erhöht. Die Finanzkommission empfiehlt für das Budget 2018 mit einem Steuerfuss von 125 % zu rechnen. Ich bin der Meinung, dass bei so einem guten Abschluss sich die Frage über eine Senkung des Steuerfusses zwingend stellt.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen

Beschluss *(grossmehrheitlich bei 1 Enthaltung)*

Die Rechnung 2016 wird gemäss dem Antrag des Gemeinderates (Rechnung 2016, S. 14 bis 17) genehmigt.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-8	Mitteilungen, Verschiedenes: Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017; Beschluss
---------------	--

RN 0.1.1 / LN 681

Für das Protokoll

Martin Blaser
Gemeindepräsident

Stefan Hug-Portmann
Verwaltungsleiter

Protokollgenehmigung

Die Unterzeichnenden (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber und Stimmenzähler) erklären das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 – gestützt auf § 39 GO – als genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Stimmenzähler:

Der Verwaltungsleiter:

Paul Flühmann

Martin Kaiser